

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Feber 1961

142/A.B.

zu 169/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen vom 15. Dezember 1960, betreffend die Höhe einer Zahlung an den Generaldirektor der Österreichischen Rundfunk-Gesellschaft Dr. Czejka, beantwortet Bundeskanzler Ing. R a a b wie folgt:

Zu Punkt 1 (Sind die Nachrichten über die Gewährung einer Zahlung in Höhe von 1,300.000 S an Generaldirektor Dr. Czejka zutreffend?):

Die Nachrichten über die Höhe der an Generaldirektor Dr. Czejka zu gewährenden Zahlung sind unzutreffend, da es sich nicht um einen Betrag von 1,300.000 S sondern von 787.500 S brutto handelt. Die Höhe des Betrages hält sich innerhalb des Rahmens der in der verstaatlichten Industrie und im Rundfunk üblichen Vorstandsverträge. Die genannte Summe setzt sich aus 14 vollen und 7 halben Monatsbezügen sowie einer vertraglichen Abfertigung zusammen, welche Dr. Czejka nach Eintritt der Dienstverhinderung vertraglich noch zustehen.

Zu Punkt 2 (Auf Grund welcher rechtlichen Grundlage bzw. auf Grund welcher Verfügung wird eine so ausserordentlich hohe Zahlung an den ausscheidenden Generaldirektor der Österreichischen Rundfunk-Gesellschaft veranlasst?):

Die rechtliche Grundlage für die Zahlung bildet der am 21. Dezember 1957 zwischen der Österreichischen Rundfunk-Gesellschaft m.b.H. einerseits und Generaldirektor Dr. Czejka andererseits auf Grund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Rundfunk-Gesellschaft abgeschlossene Vorstandsvertrag.

Zu Punkt 3 (In welcher Weise erfolgt die Bedeckung für diese ungewöhnlich hohe Zahlung, da doch stets versichert wird, in welcher schwieriger finanzieller Lage sich die Österreichische Rundfunk-Gesellschaft befindet?):

Die Zahlung wird bis Juni 1962 in monatlichen Teilbeträgen erfolgen. Für die Bedeckung wird in den Jahresvoranschlägen des Rundfunks vorgesorgt."

-.-.-.-.-